

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Kirchenmusik, M.Mus.
Hochschule:	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.04.2024 - 31.03.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Der Akkreditierungsrat hatte deshalb die folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV)"

Der Akkreditierungsrat beabsichtigte, mit der zusätzlichen Auflage vom Vorschlag der Gutachtergruppe abzuweichen. Daher erfolgte die Entscheidung vorbehaltlich der Erteilung innerkirchlichen Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 StakV. Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 StakV vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen kirchlichen Stellen wurden um Zustimmung gebeten. Die Hochschule musste gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StakV die innerkirchliche Zustimmung zur Erteilung der Auflage vor der abschließenden Beschlussfassung einholen.

Die zuständigen kirchlichen Stellen (Landeskirchenmusikdirektor, Zentrum der Verkündigung der EKHN, und Diözesankirchenmusikdirektor, Bischöfliches Ordinariat Limburg) haben ihre Zustimmung zur Auflage erteilt und die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates zwar nicht in Frage stellt, aber dennoch eine erneute Beschlussfassung (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") des Akkreditierungsrates erforderlich machte.

## I. Auflagen

Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 11, steht: "Der Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus) führt zu einem weiteren beruflichen Abschluss und ist ein Vollzeitstudiengang, welcher gemäß § 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (im Folgenden SPO-MA) 4 Semester mit 120 ECTS-Punkten umfasst. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 12 Semester in Regelstudienzeit studiert. Zusammen dauert das künstlerische Studienprogramm damit sechs Jahre." Der Akkreditierungsrat stellt daher fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)" (B.Mus/M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

Weiter steht im Akkreditierungsbericht, Seite 12: "Für die Masterstudiengänge der Hochschule kann zugelassen werden, wer die studiengangsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorabschluss Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) bzw. Diplomabschluss Kirchenmusik B (evangelisch/katholisch)) nachweist, noch keinen Master- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach besitzt und nicht an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist (§ 4 EPO)." (vgl. Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022, §4 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge) Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StakV ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StakV steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) *kann* [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StakV festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen, was die Hochschule im vorliegenden Fall der konsekutiven künstlerischen Bachelor-/Masterstudiengangs "Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)" (B.Mus./ M. Mus.) getan hat. Die oben hervorgehobene "Kann-Regelung" bedeutet nicht, dass innerhalb einer konsekutiven Bachelor-/Masterkombination einer Hochschule das Masterniveau je nach Vorbildung der einzelnen Studierenden ohne weitere Voraussetzungen mal mit 300 ECTS-Leistungspunkten und mal mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird, sondern dass die Hochschule prinzipiell die Möglichkeit gehabt hätte, die konsekutive Bachelor-/Masterkombination auf 300 ECTS-Leistungspunkte zu planen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Satz 2 StakV können im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation auch Studierende zugelassen werden, die mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des ersten Studienabschlusses weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden. Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main überprüft dies bereits anhand einer Eignungsprüfung. Das entsprechende Verfahren wird auch umfangreich und transparent in der Eignungsprüfungsordnung beschrieben.

Jedoch muss die Hochschule festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss - wie bereits erwähnt - in der Eignungsprüfungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Ebenso muss das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums

weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StakV sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Der Akkreditierungsrat beabsichtigt, mit der zusätzlichen Auflage vom Vorschlag der Gutachtergruppe abzuweichen. Daher erfolgt die Entscheidung vorbehaltlich der Erteilung innerkirchlichen Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 StakV. Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 StakV vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen kirchlichen Stellen werden um Zustimmung gebeten. Die Hochschule muss gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StakV die innerkirchliche Zustimmung zur Erteilung der Auflage vor der abschließenden Beschlussfassung einholen.

#### **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):**

Die Hochschule erarbeitet zurzeit Lösungen, die in eine Änderung der Eignungsprüfungsordnung (EPO) münden sollen. Der HfMDK sei es ein wichtiges Anliegen, für alle Studierenden und Absolventinnen und Absolventen Rechtssicherheit zu schaffen. Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 31.10.2024 die Möglichkeit genutzt, erste Überlegungen zur Auflagenerfüllung kurz zu skizzieren:

1. "Regelung in der Eignungsprüfungsordnung, dass ein BA-Abschluss mit 240 ECTS-Punkten Zulassungsvoraussetzung ist,
2. bei Bewerber\*innen mit weniger als 180 ECTS-Punkten wird in der Eignungsprüfung von der Prüfungskommission geprüft, ob sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen,
3. Bewerber\*innen, die die Kompetenzen nicht vollumfänglich nachweisen können, müssen die fehlenden Kompetenzen nach Zulassung in den Masterstudiengang in den entsprechenden Bachelormodulen nachholen und weisen mit deren erfolgreichem Abschluss die nötige Zulassungsvoraussetzung nach,
4. Bewerber\*innen, die die Kompetenzen in der Eignungsprüfung vollumfänglich nachweisen, können zum Masterstudium zugelassen werden und erreichen den Masterabschluss mit weniger als 360 ECTS-Punkten,
5. Bewerber\*innen können die Kompetenzen durch außerhochschulische Qualifikationen, z.B. umfangreiche künstlerische Praxis, Praktika, herausragende künstlerische Leistungen nachweisen, die mit bis zu 60 ECTS- Punkten anerkannt werden)".

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule bereits angedachten Lösungen und bewertet diese als generell geeignet, um die Auflagenerfüllung zu erbringen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass es unter Punkt 2 "mit weniger als 240 ECTS-Punkten" heißen sollte.

Die innerkirchliche Zustimmung gemäß §§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 25 Abs. 1 Satz 5 StakV liegt vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage, da die Umsetzung der Maßnahmen bisher noch nicht vollzogen wurde.

## II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationsatzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

